

Verfassungsbeschwerde

vom

Oktober 1992

Tristan Abromeit

<http://www.tristan-abromeit.de/>

Text: 10.1

Anhang

Die Antwort des Bundesverfassungsgerichtes

Andere Rückmeldungen

Nachtrag vom Mai 1994

Anhang und Nachtrag

- Antwort des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. 11. 1992
- Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Eingangsbestätigung:

- der gemeinsamen Verfasungskommission vom 11. 11. 1992,
- des Bayerischen Landtages vom 11. 11. 1992,
- des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft vom 13. 11. 1992,
- des Präsidenten des Europäischen Parlaments und
- des Deutschen Bundestages - Petitionsausschuß - vom 27. 11. 92

Nachtrag des Beschwerdeführes vom Mai 1994

II

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- Präsidialrat -

AR 5931/92

Karlsruhe, den 13.11.1992

Durchwahl 9101-403

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundesverfassungsgericht · Postfach 1771 · 7500 Karlsruhe 1

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3
3057 Neustadt 1

Betr.: Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1992

Sehr geehrter Herr Abromeit,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits unter Übersendung eines Merkblatts unterrichtet .

Wie Sie dem übersandten Merkblatt selbst entnehmen mögen, dürften Sie in Ihrer Eingabe keinen Sachverhalt dargetan haben, der zur Einleitung eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens geeignet erscheint. Es fehlt insbesondere die Bezeichnung bzw. Vorlage eines konkreten Hoheitsaktes im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, durch den Sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Ihren Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten betroffen wären.

Soweit Sie sich mit Ihrer Eingabe unmittelbar gegen die sogenannten "Maastrichter Verträge" wenden wollten, wäre darauf hinzuweisen, daß diese als zwischenstaatliche Verträge für sich allein im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht anfechtbar sind, da sie erst mit Zustimmung des deutschen Gesetzgebers Bestandteil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland werden.

Das noch zu erlassende Zustimmungsgesetz zu diesem völkerrechtlichen Vertrag könnte mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden (vgl. BVerfGE 6, 290 <294 f.>). Für die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden gegen Vertragsgesetze (Zustimmung) gelten die selben Grundsätze wie für Normenkontrollverfahren. Verfassungsbeschwerden gegen solche Gesetze sind schon vor der Verkündung des Gesetzes zulässig, wenn das Gesetzgebungsverfahren bis auf die Ausfertigung des Vertragsgesetzes durch den Bundespräsidenten und die Verkündung abgeschlossen ist (vgl. BVerfGE 24, 33 <53 f.>). Vorsorglich darf schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Erlaß des Zustimmungsgesetzes eine Verfassungsbeschwerde nur erheben könnte, wer behauptet, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten oder grundrechtsgleichen Rechten (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG) verletzt zu sein.

Soweit Sie gegen das noch zu erlassende Zustimmungsgesetz "vorbeugend" Verfassungsbeschwerde erheben wollten, ist darauf hinzuweisen, daß diese Möglichkeit im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht nicht vorgesehen ist.

Da nach dem vorgetragenen Sachverhalt ein zulässiges Verfassungsbeschwerde-Verfahren nicht durchgeführt werden könnte, käme nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Antrag des einzelnen Bürgers tätig zu werden. Insbesondere hat es keine Dienstaufsicht oder Weisungsrechte gegenüber anderen Verfassungsorganen - etwa der Bundesregierung oder dem Bundestag. Auch Ihre sonstigen Ziele, wie die Einsetzung einer Verfassungskommission, können Sie mit einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht verfolgen. Auch insoweit ist auf die durch Art. 93 GG festgelegte Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wurde Ihre Eingabe - auch im Hinblick auf die Gebührenregelung des § 34 BVerfGG (vgl. Abschnitt VII des Merkblatts) - gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet (vgl. hierzu Abschnitt IX des Merkblatts).

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Dr. Langrock
Regierungsdirektor

Beglaubigt

Höflig
Regierungsangestellte



Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines:

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 GG) oder bestimmter grundrechtsähnlicher Rechte (Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Klageziele (z. B. Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, Stellung von Strafanträgen u. ä.) können im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden.

Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde:

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Begründung muß mindestens folgende Angaben enthalten (§§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG):

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muß genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht, das durch den beanstandeten Hoheitsakt verletzt sein soll, muß benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.

3. Es ist darzulegen, worin im einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sollten auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorgelegt werden.

III. Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG), die Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsvorschriften nur binnen eines Jahres seit deren Inkrafttreten (§ 93 Abs. 2 BVerfGG) zulässig.

Gegen die Fristversäumung gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleichgültig, auf welchen Gründen die Säumnis beruht.

2. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe vergeblich ausgenutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur dann unmittelbar angegriffen werden, wenn sie den Beschwerdeführer unmittelbar, selbst und gegenwärtig beschweren. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d. h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene im Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten vorgehen kann.

Grundsätzlich ist die Verfassungsbeschwerde daher nur gegen eine letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

IV. Sachprüfung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führen Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Daß die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

V. Vertretung:

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person läßt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muß sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

VI. Annahmeverfahren:

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung kann durch einstimmigen Beschluß einer aus drei Richtern bestehenden Kammer abgelehnt werden, wenn

- a) der Beschwerdeführer den ihm aufgegebenen Vorschuß (vgl. VII) nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat,
oder
- b) die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder aus anderen Gründen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg ist,
oder
- c) zu erwarten ist, daß der Senat die Verfassungsbeschwerde nach § 93c Satz 2 BVerfGG nicht annehmen wird.

Der Nichtannahmebeschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht – auch nicht durch eine Anrufung des Senats – anfechtbar (§ 93b Abs. 1 BVerfGG). Zur Begründung genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt (§ 93b Abs. 3 BVerfGG).

VII. Gerichtskosten:

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei.

Erweist sich im Verfassungsbeschwerde-Verfahren (einschließlich bei Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung) der Antrag im Ergebnis als erfolglos, so kann dem Beschwerdeführer jedoch eine Gebühr bis zu 1000 DM auferlegt werden, die bei Vorliegen eines Mißbrauchs bis zum Betrage von höchstens 5000 DM erhöht werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht kann dem Beschwerdeführer aufgeben, binnen eines Monats einen Gebührenvorschuß zu zahlen (siehe hierzu auch VIa).

VIII. Rücknahme von Anträgen:

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VII) wird in diesem Fall nicht erhoben.

IX. Allgemeines Register (AR):

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfaßt und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, die unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (§ 60 GOBVerfG). Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage durch die Gerichtsverwaltung eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)
 BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229)
 GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529)

VII

Gemeinsame Verfassungskommission
- Sekretariat -

W-5300 Bonn 1
Bundeshaus (AT Ia)
Fernruf (0228) 165396
oder 161 (Vermittlung)
Fax (0228) 16 8 68 97

11. November 1992

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3
W-3057 Neustadt 1

Sehr geehrter Herr Abromeit,

für die Übersendung Ihrer beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde haben Sie vielen Dank. Ich habe sie mit Interesse gelesen und zu den Kommissionsakten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zapfe

letzte Teilung
n. Gutli
dann wieder
Berscht vorgeh.

14.5.93

BAYERISCHER LANDTAG

Landtagsamt
Az.: AV.249a.12.2
(Bei Rückfragen bitte angeben)

8000 München 85, 11.11.92
Maximilianeum
Tel.: 4126/277

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3

3057 Neustadt 1

Zum Schreiben vom Okt. 92
- Maastrichter Verträge zur Europäischen Währungsunion

Sehr geehrter Herr Abromeit,

der Eingang Ihres Schreibens wird bestätigt.
Die Prüfung Ihrer Eingabe hat ergeben, daß aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Ländern und Bund nicht der Bayer. Landtag, sondern der Deutsche Bundestag zuständig ist.

Die Anschrift lautet:

Deutscher Bundestag
Zentralstelle für Petitionen und Eingaben
Bundeshaus, 5300 Bonn 1.

Ich habe deshalb, Ihr Einverständnis voraussetzend, Ihre Eingabe dorthin übersandt und bitte Sie, weitere Zuschriften in der gleichen Angelegenheit unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.


Dr. U n t e r p a u l
Oberregierungsrat



IX

DER PRÄSIDENT
DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

2800 Bremen 1, den 13.11.1992
Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
Telefon (04 21) 36 07 - 100
Telefax (04 21) 36 07 - 133
Telex 244 804 senat d
Behördenetz 0 55 - 100

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3
3057 Neustadt 1

Sehr geehrter Herr Abromeit!

Ihr Schreiben vom 25. Oktober mit einer Kopie der Verfassungsbeschwerde und eines Antrags auf einstweilige Anordnung, die Ratifizierung der Maastrichter Verträge zu unterlassen, habe ich in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 11. November 1992 den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft inhaltlich zur Kenntnis gegeben und bei der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme auslegen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Kiink)
Präsident

X
*Der Präsident
des Europäischen Parlaments*

10.XII.92 36922

Herrn
Tristan ABROMEIT
Gorch-Fock-Weg 3

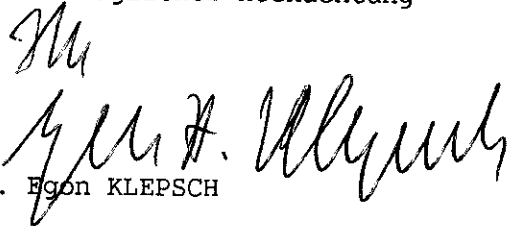
D-3057 NEUSTADT 1

Sehr geehrter Herr Abromeit,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Oktober 1992 sowie den Erhalt einer Verfassungsbeschwerde über die Entmündigung bei der Formulierung und Verabschiedung der fälligen neuen Verfassung und den Antrag auf einstweilige Anordnung der Unterlassung der Ratifizierung der Maastrichter Verträge zur Europäischen Währungsunion.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Unterlagen dem im Europäischen Parlament zuständigen Institutionellen Ausschuß übermittelt wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Egon KLEPSCH

XI

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuß

Pet 1-12-05-02-40321

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

5300 Bonn 1,
Bundeshaus

27. Nov. 1992

7847

Fernruf (02 28) 16
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16 20 27

Herrn
Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3

3057 Neustadt 1

Betr.: Förderung der europäischen Einigung
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1992 an den Bayerischen
Landtag, hier eingegangen am 17. November 1992

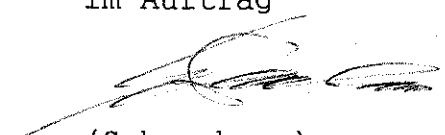
Sehr geehrter Herr Abromeit,

ich bestätige den Eingang Ihres o.a. Schreibens.

Ihre beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Verfassungsbeschwerde
ist hier wunschgemäß zur Kenntnis genommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schwamborn)

Nachtrag vom Mai 1994

(am Pfingstsonntag, vor der Wahl des neuen Bundespräsidenten durch eine Bundesversammlung, die keine demokratische Legitimation hat)

Nach den Regeln des Bundesverfassungsgerichtes habe ich keine Sachverhalte dargetan, die die Einleitung eines Verfassungsbeschwerde-Verfahrens rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht schreibt wörtlich: "Es fehlt insbesondere die Bezeichnung bzw. Vorlage eines konkreten Hoheitsaktes im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, durch den Sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Ihren Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten betroffen wären."

Mit anderen Worten: Ich als Individuum oder das Volk als Summe von Individuen hat zwar innerhalb der Verfassung bestimmte Rechte. Der Einzelne hat aber kein Recht auf Teilhabe an der Verfassungsgebung. Und in Ableitung davon: Das Volk hat kein Recht, sich selber eine Verfassung zu geben. Das Recht der Verfassungsgebung liegt bei den Siegern oder denen, die sich die Macht über das Volk angeeignet haben - bei uns also bei jenen politischen Parteien, die sich die Verfassungsorgane als ihr eigen aneignen konnten. Das Bundesverfassungsgericht hat somit die Idee von der Demokratie als nicht rechtswirksam erklärt. Ein Aufschrei des Volkes wird es aufgrund dieser politischen Perversion nicht geben - den Medien wird es nicht einmal eine Nachricht wert sein. Das Scheitern des zweiten Versuches in diesem Jahrhundert, die Demokratie bei uns zu etablieren, wird das Volk verschlafen. Und die Parteien, die angeblich demokratisch sind, werden das Schlafmittel "Wir sind die Repräsentanten des Volkes." verteilen. Und diejenigen, die trotzdem nicht schlafen können, werden mit der Haltet-den-Dieb-Parole "Die politischen Extremen gefährden die Demokratie." beschäftigt.

Die Ablehnung meines Antrages auf eine einstweilige Anordnung der Unterlassung der Ratifizierung der Maastrichter Verträge zur Europäischen Währungsunion durch das Bundesverfassungs-

gericht vor der Ratifizierung ist für mich nachvollziehbar und akzeptabel. Im *STERN* 40/92 hatte ich gelesen, daß der "entlassenen EG-Kabinettschef Manfred Brunner .. in einer neuen 'D-Mark-Partei' die Maastricht-Gegner sammeln will". Ich habe Brunner angerufen und ihm von meiner Verfassungsbeschwerde berichtet. Er fand die Idee gut und bat um die Zusendung meiner Unterlagen. Diese habe ich am 3. 11. 92 auf dem Postweg gebracht. Ein Dankeschön oder eine andere Rückmeldung habe ich nicht erhalten.

Manfred Brunner hat den Gedanken der Verfassungsbeschwerde für sich aufgegriffen und von den Europa-Grünen Graefe zu Baringdorf, Claudia Roth, Wilfried Telkämper und Hiltrud Breyer wurde ebenfalls bekannt, daß sie sich ebenfalls bzgl. der Maastrichter Verträge an das Verfassungsgericht gewandt hatten. Bei den klagenden Euro-Parlamentariern kann ich mir wenigstens einbilden, daß sie durch meine zu früh gestartete Verfassungsbeschwerde angeregt wurden, denn meine Unterlagen konnten auf mehreren Wegen in ihre Hände kommen.

In *FOKUS* 32/93 war zu lesen: "Der Bonner Staatsrechtler Fritz Ossenbühl, einer der angeesehensten seiner Zunft, sieht in dem bevorstehenden Karlsruher Richterspruch einer der 'wichtigsten Gerichtsentscheide, die unter der Geltung des Grundgesetzes getroffen worden sind' ...Einzig Manfred Brunner habe aufgepaßt, lautet die Laudatio des Rechtsprofessors: 'Der Brunner ist ein Held. Er hat seine Karriere aufgegeben, im Kampf um Maastricht. Sonst wäre Deutschland sang- und klanglos untergegangen.'" Und ich bin der tragische Held, der sich durch einen Frühstart disqualifizierte und der froh war und ist, daß andere, die mit mehr Mittel ausgestattet waren, das gleiche Anliegen aufgegriffen haben. Immerhin konnte ich davon ausgehen, daß in dem angelaufenen Verfahren dem Gericht meine Argumente und Unterlagen vorlagen. Letzlich haben die Verfassungsbeschwerden von Brunner und Euro-Grünen nur einen Teilerfolg gebracht. Meines Erachtens liegt das auch daran, daß zu wenigen bewußt ist, wie für jeden selbst, gegenwärtig und unmittelbar die Grundrechte durch die jeweilige Wählungsverfassung beeinflußt werden. T.A.

V E R F A S S U N G S B E S C H W E R D E

oo

über die Entmündigung bei der Formulierung und Verabschiedung der fälligen neuen Verfassung
und
Antrag auf einstweilige Anordnung der Unterlassung der Ratifizierung der Maastrichter Verträge zur Europäischen Währungsunion durch den Deutschen Bundestag

Zur Kenntnisnahme und zum Umlauf unter den Mitgliedern der Präsidien, Regierungen, Fraktionen, Ämter, Parteien, Vereinigungen, Redaktionen etc..

(Vervielfältigung erwünscht.)

Oktober 1992

Tristan Abromeit
Gorch-Fock-Weg 3
3057 Neustadt 1